

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten der Deutschen
Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Lehrling, dessen Lehrverhältnis am 9. Oktober 1969 bestand,
erhält eine einmalige Zahlung in Höhe von 150,- DM.
- (2) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

- (1) Die einmalige Zahlung wird dem Lehrling nicht gewährt, der
während des ganzen Monats Oktober 1969
 - a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
 - b) zum Grundwehrdienst, einer Wehrübung oder zum zivilen
Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Ver-
gütung hat,
 - c) keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Arbeits-
unfähigkeit gemäß § 4 des Tarifvertrages für die Lehrlinge
der Deutschen Bundespost hat,
- (2) Der Lehrling, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließ-
lich 31. Oktober 1969 aus dem Lehrverhältnis ausscheidet, er-

hält

hält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht für den Lehrling, der im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus dem Lehrverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost oder einer anderen Verwaltung des öffentlichen Dienstes übertritt.

- (3) Hat der Lehrling Anspruch auf eine einmalige Zahlung aufgrund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

§ 3

- (1) Der Lehrling, der nach § 2 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 1 Abs. 1

a) 50 v.H., wenn er spätestens vom 1. 11. 1969 an,

b) 25 v.H., wenn er spätestens vom 1. 12. 1969 an

wieder Vergütung erhält.

- (2) Der Lehrling, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Deutschen Bundespost ausscheidet, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 1 Abs. 1

a) 50 v.H., wenn er spätestens am 1. 11. 1969 eingestellt wird,

b) 25 v.H., wenn er spätestens am 1. 12. 1969 eingestellt wird.

Der Lehrling, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat die einmalige Zahlung zurückzuzahlen.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
rigung des o. g. Archivs gestattet.

(3)

(3) § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 3 sind anzuwenden. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Verwaltungspraktikanten nach dem Tarifvertrag Nr. 235 a vom 6. Juni 1967.

Bonn, den 10. Oktober 1969

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

W. Weinger

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Heuser

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. e. Archivs gestattet.